

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

No. 874.

---

Inhalt: Landesherrliche Verordnung, betreffend eine Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Januar 1913 über die Anlegung und Führung der Flurbücher, Flurkarten und Kataster sowie ihre Verbindung mit dem Flurbuche.

---

## Landesherrliche Verordnung

vom 27. Juni 1918,

betreffend eine Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Januar 1913 über die Anlegung und Führung der Flurbücher, Flurkarten und Kataster sowie ihre Verbindung mit dem Flurbuche.

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Planen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Seta, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit, was folgt:

Die Landesherrliche Verordnung vom 11. Januar 1913, betreffend die Anlegung und Führung der Flurbücher, Flurkarten und Kataster sowie ihre Verbindung mit dem Flurbuche (Gesetzsammlung Bd. XXIX S. 27), wird in folgender Weise abgeändert:

Zu § 44 kommt der Absatz 2 in Wegfall, desgleichen im § 45 die Bestimmung unter Ziffer 2 und im § 56 der Absatz 1.

Die Ziffer „3“ des § 45 erhält die Bezeichnung „2“.

Der § 63 wird am Schlusse durch folgenden Zusatz ergänzt:

„, sofern er nicht durch Änderungen nach § 11 Ziffer 3—6, 9 und 10 zu berichtigen ist.“

Ausgegeben am 10. Juli 1918.